



Trainervereinbarung

Zwischen dem VSV Havel Oranienburg e. V., Reicheltstr. 11a, 16515 Oranienburg,

vertreten durch den Vorstand

– im folgenden „Verein“ genannt –

und

«Herr/Frau» «Vorname» «Name»

– im Folgenden „«Trainerin»“ genannt –

wird folgende Trainervereinbarung geschlossen.

§1 Gegenstand

Der Trainer beginnt ab dem tt.mm.jjjj eine ehrenamtliche Tätigkeit als Trainer für den Verein mit folgender Aufgabenstellung:

- Training der Mannschaft _____ / Altersklasse _____ 2 mal pro Woche
- Sportliche Entwicklung der Mannschaft
- Sofern relevant: Betreuung der Mannschaft bei Punktspielen und Turnieren
- Kommunikation mit der Mannschaft und den Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen zu allen relevanten sportlichen Themen

Der Trainer führt die Trainertätigkeit eigenverantwortlich durch.

Ist der Trainer an der Ausübung seiner Trainertätigkeit gehindert (z.B. durch Krankheit), so hat er den Verein und die Mannschaft unverzüglich darüber zu informieren.

Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag entsteht keine Mitgliedschaft im Verein. Für die Mitgliedschaft ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Näheres dazu regelt die Satzung des Vereins.

§2 Berichterstattung

Der Verein hat das Recht, vom Trainer einen Bericht über die ausgeführten Tätigkeiten zu verlangen.

§3 Kommunikation

Der Verein beauftragt den Trainer, die Absprachen mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten der minderjährigen Sportler über Trainingszeiten und -ort und zu den geplanten Sportveranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Trainingslager) zu führen. Der Verein stellt dafür die Daten der Sportler, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes, zur Verfügung.

§4 Sonstige Pflichten des Trainers

Der Trainer ist des Weiteren verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu achten und jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, dem Ansehen des Vereins oder der Erfüllung dessen Zwecks zu schaden,
- stets den Schutz des Kindeswohls der ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen zu beachten,



- die Einhaltung der jeweils geltenden Hallenordnung bei seiner Mannschaft sicherzustellen und insbesondere auf die Ordnung und Sicherheit der Sportanlagen zu achten,
- einen sachgemäßen Umgang mit den verwendeten Sportgeräten sowie deren ordnungsgemäßen Zustand vor Trainingsbeginn sicherzustellen,
- pünktlich zu den vereinbarten Trainingszeiten bzw. Sportveranstaltungen zu erscheinen,
- neue Sportler sind unverzüglich dem Vorstand oder dessen Beauftragten für die Mitgliederliste zu melden
- dafür zu sorgen, dass nur berechnigte Personen an den Trainingsstunden teilnehmen,
- bei einem Sportunfall Hilfe zu leisten bzw. für ärztliche Hilfe zu sorgen und den Unfall unverzüglich dem Verein und im Falle von Minderjährigen einem Erziehungsberechnigten zu melden und
- an den vom Verein einberufenen Trainersitzungen teilzunehmen.

§5 Kündigung

Die Trainervereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§6 Vergütung

Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes erhält der Trainer eine monatliche Pauschale von _____ EUR steuerfrei im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG ausgezahlt.

Auf die Zahlung einer Vergütung wird verzichtet¹: ja nein

Die Zahlung erfolgt rückwirkend für das zurückliegende Quartal auf ein vom Trainer zu benennendes Konto.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit, die nicht in §7 aufgeführt sind, trägt ausschließlich der Trainer.

Sofern der Trainer eigenverschuldet ab 50% des planmäßigen Trainings nicht durchführt, wird die Vergütung nicht gezahlt.

Die Vergütung richtet sich nach den im Verein festgelegten Sätzen. Sofern die Mitgliederversammlung eine Änderung dieser Sätze beschließt, wird die Vergütung in diesem Vertrag automatisch angepasst und dem Trainer schriftlich mitgeteilt. Sofern der Trainer nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag fristlos kündigen.

Nachweise über die Teilnahme an Traineraus- oder -fortbildungen sind dem Verein zu zeigen, da sie relevant für die Vergütung sein können.

§7 Pflichten des Vereins

Der Verein verpflichtet sich:

- Hallenzeiten zur Verfügung zu stellen und bei Änderungen den Trainer rechtzeitig zu informieren
- Die erforderliche Ausrüstung für das Training zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen mindestens: Netzanlage und Spielbälle. Über zusätzlichen Bedarf entscheidet der Vorstand auf formlosen Antrag des Trainers. Der Trainer wird zeitnah über die Entscheidung informiert und ggf. die Beschaffung durchgeführt

¹ Zutreffendes ankreuzen



- Die Kosten für Aus- und Fortbildungen von Schiedsrichter und Trainern des Vereins zu tragen, sofern es finanziell möglich ist. Die Bewertung der finanziellen Möglichkeiten erfolgt durch den Vorstand und den Kassenwart.
- Die Vergütung gemäß §6 zu zahlen
- Pro Halle mindestens eine Erste-Hilfe-Ausrüstung bereitzustellen
- Als Ansprechpartner für den Trainer zur Verfügung zu stehen

§8 Vertraulichkeitsvereinbarung und Datenschutz

Der Trainer verpflichtet sich, über vereinsinterne Sachverhalte, die ihm im Rahmen seiner Trainertätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es dem Trainer nicht gestattet, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen.

Der Verein verpflichtet sich, über vereinsinterne Sachverhalte, die ihm im Rahmen der Trainertätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, sofern sie nicht für die Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins erforderlich sind.

§9 Erweitertes Führungszeugnis

Zum Schutz der zu Trainierenden muss jeder Trainer alle zwei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis dem Verein vorlegen, erstmalig bei Abschluss dieser Vereinbarung.

Damit hierfür dem Trainer keine Kosten entstehen, bescheinigt der Verein die Gemeinnützigkeit der Trainertätigkeit. Damit kann kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden.

§10 Gerichtsstand und Gültigkeit

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Vertragslaufzeit beginnt am dem tt.mm.jjjj. Alle vorherigen Vereinbarungen werden damit unwirksam.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Oranienburg, den

Vorstandsmitglied

Trainer

Vorstandsmitglied